



Satzung

des Vereins 1892HILFT

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 1892HILFT
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - b. die Förderung der Jugendhilfe,
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur
 - d. und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Versorgungsfahrten, bei denen Lebensmittel und andere benötigte Gegenstände zu hilfsbedürftigen Personen gebracht werden.
 - b. Fußballturniere mit Jugendlichen.
 - c. die aktive Teilnahme am Vereinsleben von Hertha BSC als offizieller Fanclub und Durchführung selbstgestalteter Fußballkultur-Veranstaltungen
 - d. die Motivation von Mitmenschen sich ehrenamtlich zu engagieren.
- (3) Zur Erreichung der Ziele strebt der Verein gegebenenfalls Kooperationen mit Schulen, sozialen Einrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe, privaten Initiativen, staatlichen Institutionen, Medien, der Privatwirtschaft und Sportvereinen sowie eine engagierte Mitarbeit in geeigneten Verbänden an.
- (4) Der Verein „1892HILFT“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen einstellen. Diese werden vom Vereinsvorstand nach vorhergehendem Beschluss der Mitgliederversammlung eingestellt und entlassen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.



- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, entsenden sie eine Vertreterin / einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, zum Monatsende.
- ~~(6) Ordentliche Mitglieder haben, nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Gebührenordnung, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.~~
- (7) Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Fördermitgliedern. Aktive, Passive und Fördermitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge in einer Gebührenordnung fest. Aktive Mitglieder betätigen sich darüber hinaus mindestens 50 Stunden jährlich ehrenamtlich in der Projektarbeit. Dafür erhalten sie aktives und passives Wahlrecht. Passive und Fördermitglieder erhalten kein aktives oder passives Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (8) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Zahlung der Beiträge aus einem wichtigen Grund erlassen, reduzieren oder stunden.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (10) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt oder eine objektiv feststellbare Inaktivität des Mitglieds feststellbar ist. Das Mitglied wird vor einer möglichen Aberkennung rechtzeitig schriftlich informiert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (12) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 7 Vorstandsmitgliedern.
 - a. Erste Vorsitzende / erster Vorsitzender
 - b. Zweite Vorsitzende / zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwartin / Kassenwart
 - d. Beisitzende Vorstandsmitglieder



- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden gleich behandelt.
- (3) Der gem. §26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a. Erste Vorsitzende / erster Vorsitzender
 - b. Zweite Vorsitzende / zweiter Vorsitzender
 - c. Ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand nach §5 Abs. 1

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Für den Vorstand wird ein Haftungsausschluss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb festgelegt. Eine Haftung erfolgt nur bei grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand darf keine Geschäfte tätigen, deren Wert das Vereinsvermögen überschreitet. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse rechtsverbindlich zu unterschreiben, bzw. Darlehen aufzunehmen.
- (8) Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (9) Jede Vorstandssitzung muss protokolliert und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
 - b. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB.
 - c. Der Vorstand handelt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (12) Die Zahlung von Vergütungen, ggf pauschal, für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist zulässig.
- (13) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer ernennen. Dieser kann Mitglied des Vereins sein. Sie / Er ist zur vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet und sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.
- (14) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Inhalte der Satzung insoweit ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen.
- (15) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernschriftlich



oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden telefonisch und bei nichterreichlichen per Brief eingeladen.
- (3) Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hertha BSC Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



Berlin, 23.02.2022

André Ruschkowski

Sarah Dubail

Jens Hollah